

Checkliste Betriebsprüfung der Sozialversicherung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die durch den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung durchzuführende Betriebsprüfung der Sozialversicherung ist **§ 28p SGB IV**.

Die Prüfung erfolgt, aufgrund der Verjährungsfrist nach § 25 Abs. 1 SGB IV im 4 jährigen Turnus, wobei es **kein Ermessen**, wie bei Betriebsprüfungen seitens der Finanzbehörden, gibt, es liegt eine **Pflicht** zur lückenlosen Prüfung vor.

Die Prüfung der Sozialversicherung kann in **unseren Büroräumen**, in einem eigens zur Verfügung stehenden Prüferzimmer, mit entsprechender EDV Einrichtung stattfinden. Alternativ **kann** die Betriebsprüfung beim **Arbeitgeber** stattfinden, wovon wir aber aus rein praktischen Gründen abraten.

Zuständig für die Betriebsprüfung ist aufgrund **unserer Kanzleibetriebsnummer** mit der Endziffer XXXXXX5 die Deutsche Rentenversicherung Süd.

2. Organisatorischer Ablauf

Die DRV sendet uns, als Ihrem Steuerberater Erfassungsfragebögen, die sog. **Anschreibe Aktion**, zu, um, die aktuellen Daten der Arbeitgeber (Anschrift, Telefon) festzustellen, weiterhin erhalten wir Fragebögen hinsichtlich der Künstlersozialabgabe.

Nach **telefonischer Terminvereinbarung** mit unserer Kanzlei erfolgt eine schriftliche Anmeldung zur Betriebsprüfung, die spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn zu erfolgen hat.

Zu Beginn der Prüfung muss sich der Betriebsprüfer durch seinen **Prüferausweis** gegenüber unserer Kanzleimitarbeiterin legitimieren.

Die Möglichkeit der **elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)**, seit 01. Januar 2014 möglich. Der Betriebsprüfer prüft die elektronisch vorgelegten Daten in seiner Dienststelle.

Die Teilnahme an der euBP ist zustimmungsbedürftig (Wahlrecht).

Hinweis:

Am 05.06.2020 hat das 7. SGB IV Änderungsgesetz den Bundesrat passiert. Damit wurden viele digitale Verbesserungen in der Lohnabrechnung umgesetzt. So wird unter anderem die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) in der Sozialversicherung mit einer Übergangsfrist **allerspätestens zum 31.12.2026 verpflichtend**.

Durch die DATEV Lohnabrechnungssoftware (LODAS) sind die organisatorischen Voraussetzung für die Teilnahme an der euBP bereits geschaffen.

3. Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer

Der **Arbeitgeber** hat die unter Nr. 4 aufgeführten Aufzeichnungen und Nachweise so zu führen, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

Bei **Nichteinhaltung** dieser Vorschrift ist der Betriebsprüfer berechtigt, die Entgelte aus der Summe der geleisteten Arbeitsentgelte zu berechnen, d. h. **zu schätzen** § 28f Abs. 2 SGB IV.

Nach § 28o Abs. 1 SGB IV ist der Arbeitnehmer verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber alle Angaben zu machen, die eine zutreffende und rechtzeitige Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragsentrichtung ermöglichen. Dies gilt auch für evtl. Änderungen während des Bestehens der Beschäftigung. Ebenso besteht **unter Umständen** eine Auskunftspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Prüfer der DRV.

4. Was wird geprüft?

Nach § 11 Abs. 1 BVV (Beitragsverfahrensverordnung) handelt es sich bei der Sozialversicherungsprüfung um eine Stichprobenprüfung.

a) Gegenstand der Sozialversicherungsprüfung

- Krankenversicherungsbeitrag
- Pflegeversicherungsbeitrag
- Rentenversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Umlagen
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1)
 - Mutterschaftsaufwendungen (U2)
- Künstlersozialabgabe
- Insolvenzgeldumlage
- Insolvenzschutz von Wertguthaben
- Unfallumlage (Berufsgenossenschaft)

b) Umfang der Sozialversicherungsprüfung (§ 8 Abs. 2 BVV)

- Versicherungsfreiheit aller Beschäftigtengruppen
- Beurteilung der einzelnen Bestandteile des Arbeitsentgelts
z.B. Abfindungen, Arbeitgeberzuschüsse zur priv. Krankenversicherung betriebliche Altersversorgung, Entgeltzuschläge Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit Sachzuwendung, Tantiemen, Sonderzahlungen usw.
- Beitragsberechnung des Arbeitsentgelts
- Korrektheit und Vollständigkeit der gemachten Meldungen (DEÜV)
- Zeitliche Zuordnungen der Beiträge
- Umlagepflicht nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie Umlagebeiträge.
- Alle zu führenden Entgeltunterlagen (§ 8 BVV)
- Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung entsprechend § 28f SGB IV
- Führung und Sicherung von Wertguthaben
- Sozialversicherungsrechtliche Auswertung der Feststellungen der Finanzbehörden im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung
(Lohnsteuerhaftungsbescheide sind vorzulegen (§ 10 Abs. 2 BVV))
- Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse
Berechnung, Abführung und Meldung der Beiträge zur gesetzl. Unfallversicherung
- Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse hinsichtlich der Versicherungspflicht

Dem Prüfer der DRV wird hierzu eine per Kennwort verschlüsselte Lohn Archiv CD der DATEV zur Verfügung gestellt, der alle relevanten Abrechnungsdaten entnommen werden können.

c) Sonstige Rechte des Prüfers der DRV

Sollte der Prüfer **ergänzende Unterlagen** (Arbeitszeitnachweise, Arbeits- und Gesellschaftsverträge, Schul- und Studienbescheinigungen, Personalfragebögen) vom zu Prüfenden verlangen, so sind diese unverzüglich vorzulegen.

Ebenso ist der Prüfer berechtigt **Finanzbuchhaltungsunterlagen** (Einzelkonten und Buchungsbelege, Summen- und Saldenlisten) anzufordern. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 Abs. 2 BVV.

Der Prüfer berechtigt Kopien für seine Unterlagen zu erstellen. Die Kosten hierfür können der DRV in Rechnung gestellt werden, uns ist aber kein Fall einer Rechnungsstellung bekannt und wir raten ausdrücklich davon ab.

Über die **üblichen Aufmerksamkeiten** (Getränke, angenehmer Arbeitsraum und -platz) und nicht zuletzt ein **freundliches Wort** freut sich jeder Prüfer.

5. Nach der Betriebsprüfung

Nach Abschluss der Betriebsprüfung und erfolgter Schlussbesprechung erlässt der Betriebsprüfer eine **Prüfmitteilung**, in der die Ergebnisse der Betriebsprüfung dokumentiert werden. Eine Prüfmitteilung, selbst ohne Beanstandung, **stellt rechtlich betrachtet keinen Verwaltungsakt** dar. Die Prüfmitteilung ist somit rechtsunerheblich.

Zu beachten ist weiterhin, dass aus einer beanstandungsfrei abgeschlossenen Betriebsprüfung **kein Bestandsschutz** abgeleitet werden kann, d. h. die DRV kann den geprüften Sachverhalt erneut prüfen und zu einem anderen Ergebnis gelangen.

Sollte es zur **Beitragsnachzahlung** kommen, so ist der Arbeitgeber in einer nachteiligen Position. Selbst evtl. zu Recht bestehende Ansprüche an den Arbeitnehmer auf Übernahme der Beitragsnachzahlungen kann der Arbeitgeber im Regelfall nur dann geltend machen, wenn weniger **als 3 Entgeltabrechnungen** gelaufen sind, d. h. der Arbeitgeber muss neben den Säumniszuschlägen, die bei Beitragsnachzahlungen aufgrund von Sozialversicherungsprüfungen **immer** festgesetzt werden, **auch** den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernehmen.

Ausnahmsweise kann der Arbeitgeber die Beiträge vom Arbeitnehmer nachfordern, falls der Arbeitnehmer seinen Informationspflichten nach § 280 Abs. 1 SGB IV vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt hat.

Wir können Sie im **Widerspruchs- oder Klageverfahren vertreten**, z.B. bei Bescheiden der Krankenkassen oder bei Bescheiden im Rahmen der DRV Betriebsprüfung

Im Rahmen eines **Statusfeststellungsverfahrens** sind wir als Steuerberater nicht vertretungsbefugt, da es sich hierbei um Rechtsberatung handelt.

Last but not least:

Sie sind durch die Prüfung der DRV, **außer bei Beitragsnachzahlungen** nicht belastet, denn alles andere erledigen wir für Sie, natürlich hat das auch seinen Preis!